

Anlage 4

STADT WASSENBERG

- **55. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG - BEREICH „ROERMONDER STRASSE“**
 - **NEUAUFSTELLUNG B-PLAN Nr. 80 B - BEREICH „ROERMONDER STRASSE“**
- HIER: BESCHLÜSSE ÜBER ALLE ABWÄGUNGSERHEBLICHEN STELLUNGNAHMEN**

1.2 BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER GEM. § 4 ABS. 2 BAUGESETZBUCH (BAUGB) VOM 25.05. BIS 27.06.2016

- Nr. 01 EBV GmbH, Abt. Bergschäden, Myhler Str. 83, 41836 Hückelhoven
- Nr. 02 EWW, Energie- u. Wasserversorgung GmbH, Postfach 16 07, 52204 Stolberg
- Nr. 03 Geologischer Dienst NRW, Landesbetrieb, Postfach 10 07 63, 47707 Krefeld
- Nr. 04 Kreiswasserwerk Heinsberg, Am Wasserwerk 5, 41844 Wegberg
- Nr. 05 NEW Netz GmbH, Grundsatzplanung, Nikolaus-Becker-Str. 28 – 34, 52511 Geilenkirchen
- Nr. 06 Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege, Eendenicher Str. 133, 53115 Bonn
- Nr. 07 Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Postfach 10 10 27, 41010 Mönchengladbach
- Nr. 08 Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Heinsberg / Viersen, Gereonstr. 80, 41747 Viersen
- Nr. 09 Landrat des Kreises Heinsberg, Amt 63, Postfach 13 80, 52523 Heinsberg
- Nr. 10 RWE Power AG, Stüttgenweg 2, 50935 Köln
- Nr. 11 Wasserverband Eifel-Rur, Postfach 10 25 64, 52325 Düren
- Nr. 12 Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 – Bergbau u. Energie in NRW, Postfach, 44025 Dortmund
- Nr. 13 Deutsche Telekom AG, PTI 24, Pescher Str. 187 – 198, 41065 Mönchengladbach
- Nr. 14 Bezirksregierung Köln, Dezernat 51, 50606 Köln
- Nr. 15 Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 22.5 (KBD), Cicilienallee 2, 40474 Düsseldorf
- Nr. 16 Bezirksregierung Köln, Dezernat 35.4, 50606 Köln
- Nr. 17 Ertfverband, Am Ertfverband 6, 50126 Bergheim

1.2 BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER GEM. § 4 ABS. 2 BAUGESETZBUCH (BAUGB) VOM 25.05. BIS 27.06.2016

Nr.	Schreiben von	Datum	Kurzzinhalt	Beschlussvorschlag der Verwaltung	
				zur 55. Flächennutzungsplanänderung Bereich „Roermonder Straße“	zum B-Plan Nr. 80 B Bereich „Roermonder Straße“
01	EBV GmbH Abt. Bergschäden Myhler Str. 83 41836 Hückelhoven <i>Im Namen und für Rechnung der Vivawest GmbH Myhler Str. 83 41836 Hückelhoven</i>	24.06.2016	<ul style="list-style-type: none"> - Verweis auf die StN der EBV v. 14.01.2014 – VU/23a1/Ba3152/Hu entspricht 4. Absatz - Der Geltungsbereich liegt innerhalb des Nutzungsrechts Berechtigte auf Steinkohle. - Bedenken werden nicht erhoben. - Eine Kennzeichnung nach § 9 (5) 2 bzw. § 5 (3) 2 BauGB ist nicht erforderlich. 	Kein Beschlusserfordernis	<p>Dem Hinweis wurde gefolgt.</p> <p>Der Sachstand ist bekannt und in der Begründung Teil A und B aufgenommen.</p> <p>Dem Hinweis wurde gefolgt, d. h. keine Kennzeichnung.</p>
02	regionetz GmbH Zum Hagelkreuz 16 52249 Eschweiler EWW Energie- u. Wasser- versorgung GmbH Postfach 16 07 52204 Stolberg	14.06.2016	<ul style="list-style-type: none"> - Grundsätzlich keine Bedenken - Eine Erweiterung des Netzes der Erdgasversorgung für den geplanten Bereich besteht unter dem Vorbehalt einer positiven Wirtschaftlichkeit zum Zeitpunkt der Erschließung. - Versorgungs- und Anschlussleitungen sind entsprechend den Richtlinien zu sichern und die Mindestabstände einzuhalten. Die ggf. durch erforderliche Schutzmaßnahmen und / oder durch Anpassung der Straßenkappen entstehenden Kosten sind vom Veranlasser in vollem Umfang zu tragen. - Bestandspläne siehe Internetplanauskunft 	Kein Beschlusserfordernis	<p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Ihm wurde gefolgt.</p> <p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Ausbaus bzw. der Bauanträge wurde ihm gefolgt.</p>
03	Geologischer Dienst NRW Landesbetrieb Postfach 10 07 63 47707 Krefeld	08.06.2016	<p><u>I. Stellungnahme aus geowissenschaftlicher Sicht</u> Es werden folgende Kennzeichnungen nach § 9 Abs. 5 BauGB empfohlen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Lage im Einflussbereich des seismisch aktiven Zandberg – Störung 2. Beeinflussung durch Sumpfungmaßnahmen 3. Hinweis auf Erdbebenzone 2 mit der Untergrundklasse T i. V. m. DIN 4149 (2005) <p><u>II. Stellungnahme aus ingenieurgeologischer Sicht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Baugrunduntersuchung:</u> Es wurde empfohlen, im gesamten Plangebiet den Baugrund, insbesondere im Hinblick auf die Tragfähigkeit, objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten. - <u>Tektonik und Sumpfungsauswirkungen:</u> Das Plangebiet wurde vom Störungssystem „Zandberg-Störung“ durchquert, die als seismisch aktiv gelten. Es muss mit Einwirkungen auf Gebäude gerechnet werden. Zum genauen Verlauf der Störungen und zu einer möglichen Beeinflussung durch Sumpfungmaßnahmen im rheinischen Braunkohlerevier wurde eine Kontaktaufnahme mit der RWE Power AG empfohlen. - <u>Erdbebengefährdung</u> Zum Vorgang wurde auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu be- 	<p>Im Hinblick auf die Lage des Plangebiets</p> <ol style="list-style-type: none"> a) im Einflussbereich des Störungssystems „Rurand“ und „Zandberg“ (Gemeinbedarfsfläche der vorhandenen Sportplätze) b) in der Beeinflussung durch Sumpfungmaßnahmen c) in der Erdbebenzone 2 mit der Untergrundklasse T i. V. mit DIN 4149 (2005) <p>wurde für parallel laufende und nachfolgende Verfahren (Bebauungsplan, Bauanträge) festgelegt, dass entsprechende geologische sowie baustatische Expertisen einzuholen sind.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Dem Hinweis wurde nicht gefolgt, da eine Kennzeichnung nach Angaben der EBV (s. Pkt. 1) und der RWE Power (s. Pkt. 10) nicht erforderlich ist. 2. Dem Hinweis wurde nicht gefolgt, da keine Forderung gemäß Stellungnahme der RWE Power (s. Pkt. 10) vorliegt. 3. Der Hinweis wurde in die textlichen Festsetzungen und Begründung Teil A und B aufgenommen. Er wurde entsprechend der vorliegenden Stellungnahme erweitert. <p>Dem Hinweis wurde im Rahmen der Bauanträge gefolgt. Er wurde entsprechend in die textlichen Festsetzungen und die Begründung Teil A übernommen.</p> <p>Der Hinweis wurde im Umweltbericht berücksichtigt. RWE Power wurde im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt, hat aber keine Stellungnahme abgegeben. Nach ergänzender Abfrage bei RWE Power sowie nachgereichter Stellungnahme v. 21.07.2016 ist der Hinweis zu vernachlässigen, d. h. es müssen keine ergänzenden, textlichen Hinweise aufgenommen werden.</p> <p>Der Hinweis wurde in die textlichen Festsetzungen und die Begründung Teil A und B aufgenommen und wurde entsprechend der vorliegenden Stel-</p>

Nr.	Schreiben von	Datum	Kurzzinhalt	Beschlussvorschlag der Verwaltung	
				zur 55. Flächennutzungsplanänderung Bereich „Roermonder Straße“	zum B-Plan Nr. 80 B Bereich „Roermonder Straße“
			<p>rücksichtigen ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Gemarkung Birgelen der Stadt Wassenberg ist nach der „Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland – Nordrhein-Westfalen, 1 : 350.000 (Karte zu DIN 4149)“ der Erdbebenzone 2 und der geologischen Untergrundklasse T zuzuordnen. <p>Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch noch nicht bauaufsichtlich eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, können jedoch als Stand der Technik angesehen und sollten entsprechend berücksichtigt werden. Dies betrifft insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.</p> <p>Die Erdbebengefährdung wurde in der weiterhin geltenden DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen beurteilt, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) für einzelne Standorte bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wurde auf die Verwendung dieser Kartengrundlage hingewiesen.</p> <p>Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 und der entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wurde ausdrücklich hingewiesen.</p> <p>- <i>Ausgleichsfläche</i> Es wurde empfohlen, eine Ausgleichsfläche im östlichen Planabschnitt über dem Verlauf der seismisch aktiven „Zandberg-Störung“ vorzusehen.</p>		<p>lungnahme erweitert.</p> <p>Dem Hinweis wurde nicht gefolgt (s. dazu Stellungnahme RWE Power (Pkt. 10), d. h. es müssen keine entsprechenden Darstellungen und Hinweise im B-Plan 80 aufgenommen bzw. Ausgleichsflächen berücksichtigt werden.</p>
04	Kreiswasserwerk Heinsberg Am Wasserwerk 5 41844 Wegberg	02.06.2016	<p>- Grundsätzlich bestehen keine Bedenken.</p> <p>- Der Wasseranschluss des Hauses Lambertusstraße 1 verläuft im südlichen Bereich des Bebauungsplans. Durch die Einbeziehung eines Teilstücks der Parzelle 116 verläuft der Anschluss durch die als überbaubar gekennzeichneten Flächen und kann somit in dieser Lage nicht verbleiben. Keine Kostenübernahme durch die Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH.</p> <p>- Neuverlauf laut beigelegter Handskizze, falls die zukünftigen Eigentumsverhältnisse nicht dagegen sprechen.</p>	Kein Beschlusserfordernis	<p>Nach Rücksprache mit dem Kreiswasserwerk Heinsberg wurde dem betroffenen Anlieger und Nutzer ein kostengünstiger Hausanschluss ermöglicht.</p> <p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und geprüft.</p>
05	NEW Netz GmbH Grundsatzplanung Nikolaus-Becker-Str. 28 – 34 52511 Geilenkirchen	03.06.2016	Es bestehen keine Bedenken.	Kein Beschlusserfordernis	./.
06	Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege Endenicher Str. 133 53115 Bonn	./.	Keine Stellungnahme abgegeben.	./.	Grundsätzlich ist auf diesen Belang in den textlichen Festsetzungen hingewiesen worden.
07	Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Postfach 10 10 27 41010 Mönchengladbach	14.06.2016	Es bestehen keine Bedenken; Anregungen werden nicht vorgetragen.	Kein Beschlusserfordernis	./.

Nr.	Schreiben von	Datum	Kurzzinhalt	Beschlussvorschlag der Verwaltung	
				zur 55. Flächennutzungsplanänderung Bereich „Roermonder Straße“	zum B-Plan Nr. 80 B Bereich „Roermonder Straße“
08	Landwirtschaftskammer NRW Kreisstelle Heinsberg / Viersen Gereonstr. 80 41747 Viersen	24.06.2016	<p>- Aus landwirtschaftlicher Sicht wurde die Innenentwicklung im Hinblick auf die Schonung des Agrar- und Freiraums begrüßt.</p> <p>- Generell wurde eine Aufforstung von landwirtschaftlichen Flächen zum Zweck der Kompensation abgelehnt; auch im Hinblick auf die Biodiversität (Unterstützung von Fauna und Flora der offenen Feldflur). Auf die ungünstige Beeinflussung von Waldrändern auf landwirtschaftliche Flächen wurde hingewiesen.</p> <p>- Es wurde angeregt, die externe Kompensation durch Aufwertung vorhandener Strukturen, produktionsintegriert oder durch Ersatzgeldzahlung umzusetzen; Verweis auf die angebotenen Lösungsmöglichkeiten der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft.</p>	Kein Beschlusserfordernis	<p>Der Hinweis wurde positiv zur Kenntnis genommen.</p> <p>Den Anregungen und Bedenken wurde nicht gefolgt, da in einem früheren Planverfahren ein Ausgleichskonzept auf vorhandenen LN-Flächen abgestimmt und im Rahmen der Bauleitplanung der Stadt Wassenberg mit allen Beteiligten beschlossen wurde.</p>
09	Landrat des Kreises Heinsberg Amt 63 Postfach 13 80 52523 Heinsberg	29.06.2016	<p>I. <u>Straßenverkehrsamt</u></p> <p>- Keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>- Die konkrete Ausbauplanung ist rechtzeitig abzustimmen.</p> <p>- Die vorgesehenen Stellflächen sollen so ausgebildet sein, dass das Parken nur parallel zur Fahrbahn möglich ist.</p> <p>II. <u>Gesundheitsamt</u></p> <p>- Es werden keine Bedenken erhoben.</p> <p>- Da sich das Plangebiet innerhalb der Wasserschutzzone III/IIIA befindet, wurde auf die Belange des Grundwasserschutzes hingewiesen.</p> <p>III. <u>Amt für Umwelt und Verkehrsplanung</u></p> <p><u>Untere Abfallwirtschaftsbehörde, Abgrabungsbehörde, Straßenbaubehörde:</u> Es werden keine Bedenken erhoben.</p> <p><u>Untere Wasserbehörde:</u> Es fehlt die Darstellung des Wasserschutzgebiets gemäß der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebiets für die Gewässer im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Wassenberg des Kreises Heinsberg vom 21. März 1994. Folgender Text ist in die Festsetzungen aufzunehmen:</p> <p>Das Baugebiet befindet sich – wie dargestellt – in der Zone IIIA des festgesetzten Wasserschutzgebiets für die Gewässer im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Wassenberg des Kreiswasserwerks Heinsberg. Die Wasserschutzgebietsverordnung Wassenberg vom 21. März 1994 ist zu beachten.</p> <p>In den festgesetzten Wasserschutzgebieten sind u. a. folgende Tatbestände genehmigungspflichtig:</p> <ul style="list-style-type: none"> o Errichten von baulichen Anlagen o Erstellen von Abwasseranlagen o Errichten von Regenklärbecken o Errichten von Heiz- und Kühlanlagen, die die Boden- und Grundwassertemperatur aufheizen (Wärmepumpen) o Bauen neuer Straßen und Wege o Errichten von Rastanlagen, Parkplätzen und Stellplätzen <p>Eine Genehmigung nach Wasserschutzgebietsverordnung kann zusammen mit anderen Genehmigungen bzw. Erlaubnissen (z. B. Baugenehmigung oder wasserrechtliche Erlaubnis) ausgesprochen werden. Allerdings ist für ein Bauvorhaben, das dem Freistellungsverfahren unterliegt, vor Baubeginn eine Genehmigung nach der v. g. Wasserschutzgebietsverordnung beim Landrat des Kreises Heinsberg – Untere Wasserbehörde – zu beantragen.</p>	<p>Kein Beschlusserfordernis</p> <p>Der Belang wurde im Umweltbericht aufgenommen und in der Begründung zur FNP-Planänderung dargestellt.</p> <p>Der Belang wurde im Umweltbericht aufgenommen und in der Begründung zur FNP-Planänderung dargestellt.</p>	<p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wurde in der Begründung Teil A aufgenommen. In der Begründung Teil B wurde auf die Wasserschutzzone hingewiesen.</p> <p>Die Darstellung wurde nachträglich übernommen und der Text in die Begründung Teil A und B integriert.</p> <p>Die Hinweise zu genehmigungspflichtigen Bauten und Anlagen wurden in die textlichen Festsetzungen und in die Begründung Teil A übernommen.</p>

Nr.	Schreiben von	Datum	Kurzzinhalt	Beschlussvorschlag der Verwaltung	
				zur 55. Flächennutzungsplanänderung Bereich „Roermonder Straße“	zum B-Plan Nr. 80 B Bereich „Roermonder Straße“
			<p>In der Wasserschutzzone IIIA des festgesetzten Wasserschutzgebiets für die Gewässer im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Wassenberg des Kreiswasserwerks Heinsberg ist der Einbau von auslaugbaren, wassergefährdenden Materialien untersagt. Von dieser Verbotsvorschrift kann auf Antrag eine Befreiung erteilt werden. Für den Fall, dass bei der Ausführung von Erd- und Wegearbeiten Recyclingbaustoffe verwendet werden, ist rechtzeitig vor Einbau dieser Baustoffe beim Landrat des Kreises Heinsberg – Untere Wasserbehörde – eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen und ein Befreiungsantrag zu stellen.</p> <p>Das Versickern von Niederschlagswasser aus Wohngebieten von Dachflächen und nicht befahrbaren Hofflächen (Terrassen, Wege) in Mulden, über die Schulter oder mit Rigolen, die über dem Kiesspeicher eine mindestens 20 cm starke belebte Bodenzone (Mutterboden) besitzen, ist in der Schutzzone IIIA möglich, hierzu ist beim Landrat des Kreises Heinsberg – Untere Wasserbehörde – eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Die Versickerungsfähigkeit des Untergrunds ist zuvor durch ein hydrogeologisches Gutachten zu belegen.</p> <p><u>Untere Landschaftsbehörde:</u> Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Das Plangebiet ist Teil des Landschaftsschutzgebiets gemäß Ziffer 2.2-3 des Landschaftsplans „II/4 Wassenberger Riedelland und untere Rurniederung“. Bei der Fläche handelt es sich hauptsächlich um intensiv genutztes Ackerland sowie Wiesenflächen.</p> <p>Die Untere Landschaftsbehörde begrüßt die Festsetzungen der Artenschutzprüfung (ASP) bzw. des landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) zum Artenschutz sowie die Pflanzmaßnahmen innerhalb des Plangebiets. Sie empfiehlt, den Maßnahmen hinsichtlich Bepflanzung und Artenschutz vollumfänglich zu entsprechen. Darüber hinaus wäre die Anpflanzung von Einzelbäumen II. Ordnung zur Durchgrünung des Wohngebiets wünschenswert.</p> <p><u>Untere Bodenschutzbehörde / Altlasten:</u> Erkenntnisse über Altlasten-Verdachtsfälle liegen zurzeit nicht vor.</p> <p>IV. <u>Amt für Bauen und Wohnen – Untere Immissionsschutzbehörde</u> Es bestehen keine Bedenken, wenn der nachfolgende Hinweis in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen wurde:</p> <p>Geräuschimmissionen: Die Errichtung und der Betrieb von Klima-, Kühl- und Lüftungsanlagen, Luft- und Wärmepumpen sowie Blockheizkraftwerken hat unter Beachtung des „Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz – LAI (www.lai-immissionsschutz.de) zu erfolgen.</p>	<p>Der Hinweis wurde in die textlichen Festsetzungen und die Begründung Teil A aufgenommen und grundsätzlich im Rahmen der jeweiligen Bauanträge berücksichtigt bzw. nachgewiesen.</p> <p>Grundsätzlich ist diesem Belang in den textlichen Festsetzungen und der Begründung Rechnung getragen worden. Entsprechende Details zur Ausführung erfolgen auf der Ebene der Bauanträge.</p> <p>Der Hinweis wurde unter Pkt. 1.3 ‚Ziele des Umweltschutzes‘ im Umweltbericht (Teil B) der Begründung korrigiert.</p> <p>Der Hinweis wurde positiv zur Kenntnis genommen. Es wurde sichergestellt, dass die beschriebenen Maßnahmen entsprechend den textlichen Festsetzungen und Begründungen nachweislich umgesetzt werden. Im Rahmen des späteren Endausbaus und den dann weitgehend bekannten Bauungen der Grundstücke wurde gesondert geprüft, ob Baumpflanzungen möglich sind und Akzeptanz bei den Anliegern finden.</p> <p>Der Hinweis wurde in die Begründung Teil A aufgenommen worden.</p> <p>Dem Hinweis wurde gefolgt. Er wurde in die textlichen Festsetzungen bzw. Begründung Teil A aufgenommen.</p>	
10	RWE Power AG Stüttgenweg 2 50935 Köln	21.07.2016	<p>Auf Anforderung der Stadt Wassenberg vom 20.07.2016 erfolgte nachfolgende Stellungnahme: Nach Befragung unserer möglicherweise betroffenen Fachabteilungen teilen wir Ihnen mit, dass nach unserem heutigen Kenntnisstand Belange unserer Gesellschaft durch das vorgenannte Planvorhaben nicht berührt werden.</p>	Kein Beschlusserfordernis	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen. Er setzt die unter Punkt 3 (Geologischer Dienst NRW) vorgebrachten Bedenken außer Kraft.
11	Wasserverband Eifel-Rur Postfach 10 25 64 52325 Düren	16.06.2016	<p>Das Niederschlagswasser soll auf dem Grundstück versickert werden. Da es sich um ein Bergsenkungsgebiet handelt, ist eine Prüfung notwendig, zumal die Alternativen der Einleitung in den Birgelener Bach oder Molkereibach hydraulisch bedenklich ist. Der Abschlag aus dem RÜB/RBF Birgelen in den Birgelener Bach trägt zur hydraulischen Belastung bei. Demzufolge wäre auch die Einleitung in das Kanalnetz nicht unbedenklich.</p>	Kein Beschlusserfordernis	Den Anregungen wurde gefolgt. Im weiteren Verfahren wurde geprüft, in welcher Form das Niederschlagswasser abgeführt werden kann. Die Versickerungsmöglichkeiten werden Bestandteile der einzelnen Entwässerungsanträge im Rahmen der

Nr.	Schreiben von	Datum	Kurzzinhalt	Beschlussvorschlag der Verwaltung	
				zur 55. Flächennutzungsplanänderung Bereich „Roermonder Straße“	zum B-Plan Nr. 80 B Bereich „Roermonder Straße“
					Bauanträge.
12	Bezirksregierung Arnsberg Abt. 6 – Bergbau und Energie in NRW Postfach 44025 Dortmund	22.06.2016	<p>Das kenntlich gemachte Planungsgebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia-Jacoba A“. Ebenfalls wurde das Plangebiet von dem auf Erdwärme erteilten Erlaubnisfeld „van Vlissingen“ (zu gewerblichen Zwecken) überdeckt. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Sophia-Jacoba A“ ist die Vivawest GmbH, Nordsterplatz 1 in 45899 Gelsenkirchen. Inhaberin der Erlaubnis „van Vlissingen“ ist die Vivawest GmbH.</p> <p>Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange – insbesondere auch die des Gewässerschutzes – geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.</p> <p>Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von der Bezirksregierung Arnsberg aus nicht beurteilt werden. Es wurde empfohlen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV GmbH, Myhler Str. 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen.</p> <p>Der Planungsbereich ist nach den dort vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2012 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides – AZ.: 61.42.63 -2000- 1) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Der Planungsbereich liegt im Grenzbereich vorhandener Auswirkungen von Sumpfungmaßnahmen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thieme, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 – 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p> <p>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</p> <p>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p> <p>Es wurde empfohlen, eine diesbezügliche Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Ertverband, Am Ertverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.</p> <p>Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6, nichts bekannt. Es wurde empfohlen, ebenfalls</p>	<p>Im Hinblick auf die Lage des Plangebiets wurde für parallel laufende und nachfolgende Verfahren (Bebauungsplan, Bauanträge) festgelegt, dass entsprechende geologische sowie baustatische Expertisen einzuholen sind.</p>	<p>Der Hinweis zum Bergwerksfeld ist bekannt und wurde in die textliche Begründung Teil B aufgenommen; in der Begründung Teil A wurde er ergänzt. Laut Stellungnahme unter Punkt 10 (RWE Power) ist kein weiterer Hinweis erforderlich.</p> <p>Diesbezügliche Festsetzungen und Kennzeichnungen sind laut Stellungnahme zu Punkt 1 (EBV) und Punkt 10 (RWE Power) nicht erforderlich.</p> <p>Nach der vorliegenden Stellungnahme zu Punkt 10 (RWE Power) sind keine Einwände vorgelegt worden, d. h. entsprechende Festsetzungen und Kennzeichnungen sind nicht erforderlich.</p> <p>Laut Stellungnahme zu Punkt 10 (RWE Power) sind diesbezügliche Belange nicht zu berücksichtigen.</p>

Nr.	Schreiben von	Datum	Kurzzinhalt	Beschlussvorschlag der Verwaltung	
				zur 55. Flächennutzungsplanänderung Bereich „Roermonder Straße“	zum B-Plan Nr. 80 B Bereich „Roermonder Straße“
			die o. g. Eigentümerin der bestehenden Bergbauberechtigung an der Planungsmaßnahme zu beteiligen.		gen.
13	Deutsche Telekom AG PTI 24, Pescher Str. 187 – 198 41065 Mönchengladbach		Keine Stellungnahme abgegeben.	/.	/.
14	Bezirksregierung Köln Dezernat 51 50606 Köln		Keine Stellungnahme abgegeben.	Mit Verfügung vom 20.03.2013 bestätigt die Bezirksregierung Köln, dass aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken gegen die 55. Änderung des Flächennutzungsplans besteht. /.	/.
15	Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 22.5 (KBD) Cicilienallee 2 40474 Düsseldorf		Keine Stellungnahme abgegeben.	/.	/.
16	Bezirksregierung Köln Dezernat 35.4 50606 Köln		Keine Stellungnahme abgegeben.	Mit Verfügung vom 20.03.2013 bestätigt die Bezirksregierung Köln, dass aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken gegen die 55. Änderung des Flächennutzungsplans besteht. /.	/.
17	Ertfverband Am Ertfverband 6 50126 Bergheim	10.06.2016	Im Bereich des Plangebiets treten flurnahe Grundwasserstände auf. Daher sollte auf eine Versickerung von Niederschlagswasser verzichtet werden.	Kein Beschlusserfordernis	Den Anregungen wurde gefolgt. Im weiteren Verfahren wurde geprüft, in welcher Form das Niederschlagswasser abgeführt werden kann. Die Versickerungsmöglichkeiten werden Bestandteile der einzelnen Entwässerungsanträge im Rahmen der Bauanträge.